



Ladung Zahl: 5338/2021-B

Sachbearbeiter/in: Lindner Peter
Telefon: 05242/6960 409
Fax: 05242/6960-420
E-Mail: p.lindner@schwaz.at
Ort, Datum: Schwaz, am 31.08.2021

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Die Firma LivInn GmbH, Rinderweg 14, 6116 Weer, und die Firma LivImmo GmbH, Husslstraße 29a, 6130 Schwaz, haben bei der Stadtgemeinde Schwaz um die Erteilung der baupolizeilichen Genehmigung zur **Aufstockung des östlichen Baukörpers um drei weitere Geschoße** bei dem mit Bescheid Zahl: 5305/2021-B vom 12.04.2021 genehmigten **Geschäfts-, Büro- und Wohnhaus** auf Grundstück Nr. 2513 in EZ 880, KG 87007 Schwaz, **Dr.-Walter-Waizer-Straße 1a**, angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gem. §§ 40 bis 42 AVG 1991 und § 32 Tiroler Bauordnung 2018 die mündliche Verhandlung für

**Montag, den 20. September 2021, um 10:00 Uhr,
im Gemeinderatssaal, 1. Stock, Rathaus,**

angeordnet.

Sie werden eingeladen, als Beteiligter zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten eigenberechtigten Vertreter zu entsenden. Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen bis zum Tage vor der Verhandlung während der **Amtsstunden (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Montag, Dienstag, Donnerstag von 13:00 bis 17:00 Uhr)** bei der Stadtgemeinde Schwaz im Bauamt zur Einsicht auf.

Die rechtzeitige Verständigung und Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel von der Anberaumung der mündlichen Verhandlung hat zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen sind gemäß den vorstehenden Bestimmungen des § 42 AVG nicht zulässig.

Versäumt derjenige, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt werden oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Gegen diese Verständigung über die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ist kein Rechtsmittel zulässig.

Aufgrund der CORONA-Sicherheitsempfehlungen ist danach zu trachten, dass bei der Bauverhandlung anwesende Personen auf die empfohlenen Abstands- und Hygienemaßnahmen Bedacht nehmen.

Die Verhandlung erfolgt durch das Stadtbauamt.

Als Bürgermeister wünsche ich allen Beteiligten einen erfolgreichen Verhandlungsablauf und stehe für allfällige Fragen jederzeit zur Verfügung.